

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2000
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen
PD 2-2012 Pa/Ho

Ihre Nachricht vom
19. Mai 2015

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-0141.50/19/4868

Dresden, *10.06.2015*

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Volkmar Zschocke,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drs.-Nr.: 6/1718

**Thema: Genehmigungen, Freigaben und Gefahren beim Import von
Abfällen aus dem Rückbau von Atomkraftwerken in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Auf welchen fachlichen und rechtlichen Grundlagen und anhand welcher Kriterien werden Freigaben zum Import von Abfällen aus dem Rückbau von Atomkraftwerken (AKW) in Sachsen geprüft und welche Rolle spielen hierbei Transportweg sowie die Beteiligung der Bevölkerung?

Die Zuständigkeit für die Freigaben liegt bei der für das jeweilige Kernkraftwerk zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde.

Auf die Antwort zu den Drucksachen 5/14983 und 6/121 wird verwiesen.

Frage 2: Zu welchen erfolgten und geplanten Importen wurde seit 2010 das Einvernehmen hinsichtlich der Anforderungen an den Verwertungs- oder Beseitigungsweg von Abfällen aus dem Rückbau von AKW hergestellt bzw. nicht hergestellt (Bitte auflisten nach Jahr, eingegangenen Anträgen, Abfallmengen, Ursprung des Abfalls, Antragsstellern, Entscheidungs- bzw. Ablehnungsgründen und abgeschlossenen Verträgen)?

Das Einvernehmen gemäß § 29 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben aus § 29 in Verbindung mit Anlage 4 StrlSchV für folgende Kernkraftwerke und Deponien hergestellt:



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

	Antragsteller*	Antragsdatum	Zeitraum	Beantragte Masse
<u>Deponie Cröbern</u> KKW Würgassen KKW Stade KKW Stade	MWEIMH NMU NMU	08.03.2013 29.02.2012 24.03.2015	2012 bis 2015 2012 bis 2014 2015	je 1000 Tonnen/Jahr je 1000 Tonnen/Jahr 1000 Tonnen
<u>Deponie Wetro</u> KKW Stade KKW Stade	NMU NMU	20.01.2012 09.01.2013	2012-2014 2015-2017	je 1000 Tonnen/Jahr je 1000 Tonnen/Jahr
<u>Deponie Grumbach</u> KKW Stade	NMU	27.01.2014	2014-2015	je 1000 Tonnen/Jahr

* Legende:

MWEIMH: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen

NMU: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Bisher wurde kein Antrag auf Einvernehmen verweigert.

Auf die Antwort zur Drucksache 5/14997 wird verwiesen.

Frage 3: Hat die Staatsregierung vor Erteilung der Freigabe des Imports von Abfällen aus dem Rückbau des AKW Stade nach Sachsen die Kapazitäten für die Abfalleinlagerung im Herkunftsland Niedersachsen geprüft, wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Für eine Überprüfung von Kapazitäten für die Abfalleinlagerung außerhalb des Freistaates Sachsen stehen den sächsischen Behörden keine rechtlichen Instrumente zur Verfügung.

Frage 4: Nach welchen Grundsätzen, mit welchen Methoden und wie häufig kontrolliert die Staatsregierung den Schutz der sächsischen Bevölkerung und der Umwelt vor möglichen Gefahren durch die Einlagerung von Abfällen aus dem Rückbau von AKW?

Frage 5: Kann die Staatsregierung bei der Ablagerung von Abfällen aus dem Rückbau von AKW ausschließen, dass für die Bevölkerung vor Ort und die Umwelt Gefahren bestehen, wenn ja, auf welchen fachlichen Grundlagen und auf Basis welcher Gutachten oder Studien kommt die Staatsregierung zu dieser Einschätzung?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Eine Freigabe ist nur möglich, wenn die hierdurch verursachte Strahlenexpositionen für Einzelpersonen der Bevölkerung allenfalls im Bereich der Bagatellschwelle von zehn Mikrosievert ($10 \mu\text{Sv} = 0,01 \text{ mSv}$) im Kalenderjahr liegen. Bei Anwendung der oben genannten Vorschriften und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist sichergestellt, dass durch die Ablagerung von Abfällen aus dem Rückbau von Kernkraftwerken keine zusätzlichen radiologischen Gefahren für die Bevölkerung vor Ort und die Umwelt bestehen. Auf die Antworten zu den Drucksachen 6/807 und 5/14983 wird verwiesen.

Deshalb sind nach der erfolgten Freigabe der Abfälle aus dem Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung keine weiteren Kontrollmessungen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt